

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Soziales und Integration**

#### **zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/9493**

#### **Gesetz zur Ausführung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG-Ausführungsgesetz – SodEG-AG)**

##### Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/9493 – zuzustimmen.

21. 01. 2021

Die Berichterstatterin:

Carola Wolle

Der Vorsitzende:

Rainer Hinderer

##### Bericht

Der Ausschuss für Soziales und Integration hat in seiner 45. Sitzung am 21. Januar 2021 den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Ausführung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG-Ausführungsgesetz – SodEG-AG), Drucksache 16/9493 – beraten.

Die Sitzung des Sozialausschusses fand als hybride Sitzung statt (Sitzungssaal im Haus der Abgeordneten und als Videokonferenz).

##### Allgemeine Aussprache

Der Minister für Soziales und Integration führt aus, dieses Ausführungsgesetz des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes, das SodEG-AG, bestimme die landesrechtlich zuständigen Leistungsträger für die Umsetzung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes. Mit den bundesgesetzlichen Regelungen sollten sich soziale Dienstleister aktiv in die Bewältigung der Auswirkungen der SARS-CoV-2-Krise einbringen. Zugleich sollten sie vor den Auswirkungen der Krise und gegen Insolvenz geschützt werden. Mit dem Ausführungsgesetz werde der in § 5 Satz 1 Halbsatz 1 SodEG bundesrechtlich bestimmte Gesetzgebungsauftrag, für die einer landesrechtlichen Zuständigkeitsbestimmung unterliegenden Leistungsträger im Sinne von § 2 Satz 1 SodEG durch Landesrecht zu bestimmen, wer für die Aufgaben des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes zuständig sei, erfüllt.

Ausgegeben: 27.01.2021

**1**

Inhaltlich knüpfe das SodEG an den Sicherstellungsauftrag der Leistungsträger und die Bereitstellungserklärung der sozialen Dienstleister sowie die zwischen diesen bereits bestehenden Rechtsverhältnisse an. Die Zuständigkeitsbestimmung folge der im Sozialdienstleister-Einsatzgesetz vorgesehenen Anknüpfung an die bestehenden Rechtsverhältnisse und somit der materiellen Aufgabenzuweisung.

Eine Erhöhung des SodEG-Zuschusses auf mehr als 75 Prozent des Monatsdurchschnitts der im zurückliegenden Jahreszeitraum geleisteten Vergütungszahlungen erfolge nicht und sei somit auch nicht Teil des Gesetzentwurfs.

Aufgrund der Aktivitäten der Regierungsfraktionen und der nochmals veränderten Situation der Träger in der Eingliederungshilfe sei sein Haus auch gerade an anderer Stelle dabei, eine Lösung für das Zusammenspiel im Mehreck Leistungserbringer, Leistungsträger und Land zu finden. Dazu sei das Land nicht verpflichtet, doch übernehme es diese Rolle, weil es guten Willens sei.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE schließt sich den Ausführungen des Ministers an und verweist im Übrigen auf seine Rede in der Ersten Beratung des Gesetzentwurfs in der 138. Sitzung des Landtags von Baden-Württemberg am 17. Dezember 2020.

Eine Abgeordnete der Fraktion der CDU verweist ebenfalls auf ihre Ausführungen in der Ersten Beratung des Gesetzentwurfs und ergänzt, wenn im Bereich der coronabedingten Mehrkosten noch Lösungen für Einrichtungen in der Eingliederungshilfe gefunden würden, dann sei alles auf dem besten Weg.

Die Abgeordnete der Fraktion der SPD macht darauf aufmerksam, im Grunde bleibe die Frage, warum es überhaupt ein Umsetzungsgesetz brauche. Es hätte auch noch anderes geregelt werden können. Nach wie vor sei zu kritisieren, dass hier behauptet werde, die Beteiligten hätten in der Anhörung dem Gesetzentwurf zugestimmt. Diese hätten den Gesetzentwurf ausdrücklich nicht begrüßt. Nichtsdestotrotz werde die SPD-Fraktion dem Gesetzentwurf aber zustimmen.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP merkt an, das Gesetz komme zwar spät und sei rückwirkend, doch sei es gut, dass es komme.

#### Abstimmung

Einstimmig beschließt der Ausschuss, dem Plenum zu empfehlen, dem Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/9493, zuzustimmen.

27. 01. 2021

Wolle